

Frühjahr: Ende der Ausbringverbote

In der Nitrat-Aktions-Programm-Verordnung (NAPV) sind Termine festgehalten, ab denen im Frühjahr frühestmöglich gedüngt werden darf.

Simon Kriegner-Schramml, BSc.

■ NAPV (Cross Compliance) – Ende der Sperrfristen im Frühjahr beachten:

Auf allen landwirtschaftlichen Nutzflächen, auch auf Dauergrünland und Ackerfutterflächen, kann eine Düngung bereits ab 16. Februar erfolgen, wenn diese nicht gefroren, schneebedeckt oder wassergesättigt sind.

Für frühanzubauende Kulturen wie Durumweizen und Sommergerste, für Gründüngungen mit frühem Stickstoffbedarf wie Raps und Wintergerste und für Kulturen unter Vlies oder Folie ist eine Düngung bereits ab 1. Februar zulässig, sofern die entsprechenden Flächen nicht gefroren, schneebedeckt oder wassergesättigt sind.

■ Achtung: strengere Sperrfristen bei Teilnahme an der ÖPUL-Maßnahme „GW-2020“.

Bei Teilnahme an der ÖPUL-Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz auf Ackerflächen“ muss in folgenden Zeiträumen auf Acker-

flächen innerhalb der GW-2020-Gebietskulisse auf die Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln, Klärschlamm und Klärschlammkompost (ausgenommen Mist und Kompost) verzichtet werden:

► Bis einschließlich 15. Februar bei frühanzubauenden Kulturen, Wintergerste, Kümmel, Raps und Ackerfutterkulturen.

► Bis einschließlich 21. März bei Mais.

► Bis einschließlich 1. März auf allen anderen Ackerflächen.

■ Das Ausbringungsverbot auf wassergesättigten, schneebedeckten oder gefrorenen Böden ist immer gültig:

Unbeschadet der hier angeführten Sperrfristtermine ist eine Düngung auf gefrorenen, auf wassergesättigten oder überschwemmten Böden sowie auf schneebedeckten Böden mit stickstoffhaltigen Düngemitteln auf landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht zulässig.

► Wassergesättigt ist ein Boden, dessen Wasseraufnahmefähigkeit erschöpft ist.

► Ein schneebedeckter Boden liegt vor, wenn zum Zeitpunkt der Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln weniger als die Hälfte des Bodens des Schlags schneefrei ist.

► Es dürfen stickstoffhaltige Mineraldünger und schnell wirksame organische Dünger wie z. B. Gülle oder Jauche auf nachtsüber gefrorenen Boden ausgebracht werden, wenn der Boden an dem Tag, an dem die Gülle ausgebracht wurde, auftaut, nicht wassergesättigt und daher aufnahmefähig ist und eine lebende Pflanzendecke aufweist. Dabei darf aber nicht mehr als 60 Kilogramm Stickstoff in feldfallender Wirkung pro Hektar ausgebracht werden. In diesen Fällen ist eine Frühjahrsstartdüngung günstig, da keine Verdichtungen und aufgrund der niedrigen Temperaturen nur geringe Abgasverluste auftreten.

■ Achtung: Oft sind gefrorene Böden beim erstmaligen Auftauen im Spätwinter wassergesättigt. In diesem Fall ist eine Düngung verboten. Eine genaue Beobachtung und Be-



Weizenbestand im Jänner – mit der Düngung muss bis zum Ende der Sperrfrist zugewartet werden. bwsb

urteilung der Bodenverhältnisse ist unbedingt erforderlich.

■ Achtung – Neue Sperrfristen ab Herbst 2022 für die Herstdüngung gültig.

Im Zuge einer Gesetzesnovelle bezüglich der Nitrat-Aktions-Programm-Verordnung werden für die Herstdüngung neue Sperrfristen geltend. Die novellierte Verordnung wird voraussichtlich im Laufe des ersten Halbjahres 2022 in Kraft treten. Über weitere Details wird rechtzeitig informiert.

■ Details: www.bwsb.at, 050 6902 1426 bzw. lk-online.

Mit Beratung
zum Erfolg

lk Landwirtschaftskammer
Oberösterreich

„Baum des Jahres 2022“: Rotföhre

Die Rotföhre wurde vom Kuratorium Wald zum „Baum des Jahres“ gewählt. Sie ist stress-tolerant, gedeiht an kargen Standorten, braucht wenig Wasser und kommt mit extremen Wetterbedingungen zu recht. Das macht sie in Zeiten des Klimawandels zu einer vielversprechenden Baumart.

Die Fichte als Hauptbaumart in Österreich gelangt aufgrund der sich ändernden klimatischen Verhältnisse immer mehr an ihre Grenzen – Trockenphasen und Borkenkäfer setzen ihr zu. Die Kalamitä-

ten, die dadurch entstanden sind, werden nun aufgeforstet bzw. bereits aufgeforstete Jungbaumbestände gepflegt. Dafür stehen Fördermittel aus den Landesmitteln sowie aus dem Waldfonds zur Verfügung. Um förderwürdig zu sein, müssen Aufforstungsflächen zumindest mit vier Baumarten bepflanzt werden. Hier ist die Rotföhre eine gute Wahl. „Sie ist wirtschaftlich interessant, findet sie doch in der Baubranche gerne Verwendung. Eine Auswertung der Waldinventur ergab, dass die CO₂-Speicher-



Bedeutung des Holzes und der Forstwirtschaft in Oberösterreich. LK 00

leistung von Wäldern bei 40- bis 60-jährigen Beständen am höchsten ist. Die Entnahme von Holz zur Energieversorgung und für die Verwendung in der Bauwirtschaft ist eine wesentliche Klimamaßnahme“, betont Agrar-Landesrätin Michaela Langer-Weninger.

Land OÖ



Rotföhre, Weißkiefer, Waldföhre, Gemeine Kiefer oder Pinus sylvestris sind viele Namen für ein und denselben Baum.

LK 00/Reh